

9463 Oberriet, 25. März 2024

Festlegung Gewässerraum Sondernutzungsplan Kellengraben, Oberriet Routennummer 26823 sowie 15568

Mitwirkungsbericht Mitwirkung vom 20. November bis 19. Dezember 2023

Ausgangslage

Gestützt auf die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzverordnung (abgekürzt GSchV; SR 814.201) sind die Gemeinden verpflichtet, sämtliche Gewässerräume bis Ende Jahr 2018 festzulegen. Kann die bundesrechtliche Frist nicht eingehalten werden, hat die Umsetzung spätestens im Rahmen der zehnjährigen Frist nach Art. 175 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (abgekürzt PBG; sGS 731.1) für die Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung zu erfolgen.

In diesem Sinne hat die Gemeinde Oberriet das Ingenieurbüro Bänziger Partner AG mit der Ausarbeitung der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums am Aubach, am Kellengraben und am Gewässer mit der Routennummer 15568 beauftragt. Mit dieser Festlegung:

- soll die Hochwassersicherheit auf die Dauer gewährleistet werden;
- sollen die natürlichen Funktionen des Gewässers erhalten werden können;
- soll die künftige Zugänglichkeit für den Unterhalt sichergestellt werden.

Das Projekt wurde den kantonalen Amtsstellen zur Vorprüfung eingereicht. Der entsprechende Vorprüfungsbericht wurde am 24. Oktober 2022 erstellt. Die darin aufgeführten Punkte wurden intern beurteilt und wo nötig im Projekt korrigiert. In der Folge hat der Gemeinderat die Unterlagen an der Sitzung vom 6. November 2023 gesichtet und für das Mitwirkungsverfahren freigegeben.

Die Unterlagen standen zur öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG in der Zeit vom 20. November bis 19. Dezember 2023 zur Verfügung. Fristgerecht ist dem Gemeinderat eine Eingabe eingereicht worden.

In den Oberrieter Mitwirkungsberichten werden die Eingaben zur Mitwirkung jeweils anonymisiert aufgeführt. Die Eingabe wurde mit dem begleitenden Planungsbüro vorbesprochen und in der Folge dem Gemeinderat vorgelegt. Dieser hat den vorliegenden Bericht an der Sitzung vom 25. März 2024 verabschiedet.

Eingaben

Breite Zugänglichkeitsstreifen

Antrag / Einwendung:

Entlang des Aubachs wurde der Zugänglichkeitsbereich auf den überbauten Privatliegenschaften auf eine Breite von 2.00 m definiert. Beim Kellengraben hingegen wurde der Zugänglichkeitsstreifen im Bereich der Liegenschaft Parzelle Nr. 2265 auf eine Breite von 3.00 m festgelegt. Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb hier unterschiedliche Breiten angewendet werden.

Da im ganzen Gewässerraum künftig keine Bauten mehr zulässig sind, stört die Breite grundsätzlich nicht. Vielmehr stört die ungleiche Behandlung vergleichbarer Liegenschaften. Dies umso mehr, weil es sich beim Aubach um das deutlich «grössere» Gewässer handelt, welcher dadurch wohl auch grösserer respektive mehr Unterhaltsarbeiten bedarf.

Beantragt wird die Reduktion des Zugänglichkeitsstreifens im Bereich der Liegenschaft Parzelle Nr. 2665 auf 2.00 m.

Beurteilung:

Die Bestimmung der erforderlichen Breite des technischen Zugangs orientiert sich an der Arbeitshilfe Gewässerraum (aktueller Stand Mai 2022) und wird abhängig von der Böschungsneigung festgelegt. Konkret wird die Breite des technischen Zugangs wie folgt definiert.

Breite technischer Zugang ab theoretischer Böschungsoberkante	
Mauer oder Böschungsneigung steiler 2:3	5 Meter
Böschungsneigung 2:3 oder flacher	4 Meter
Böschungsneigung 1:2 oder flacher	3 Meter
Böschungsneigung 1:3 oder flacher	2 Meter

Bei Uferböschungen kann in Abhängigkeit der Böschungsneigung auch ein Teil der Böschung dem geforderten technischen Zugang angerechnet werden. Mit dieser abgestuften Breite wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Falle von baulichen Massnahmen an einem Gewässer bei flacheren Böschungen auch ein Teil der Böschung befahren werden kann. Erfordern bauliche Massnahmen für die Zufahrt von weniger geländegängigen Fahrzeugen (z.B. Lastwagen) eine Baupiste, kann diese bei flacheren Böschungen mit geringem Aufwand erstellt werden.

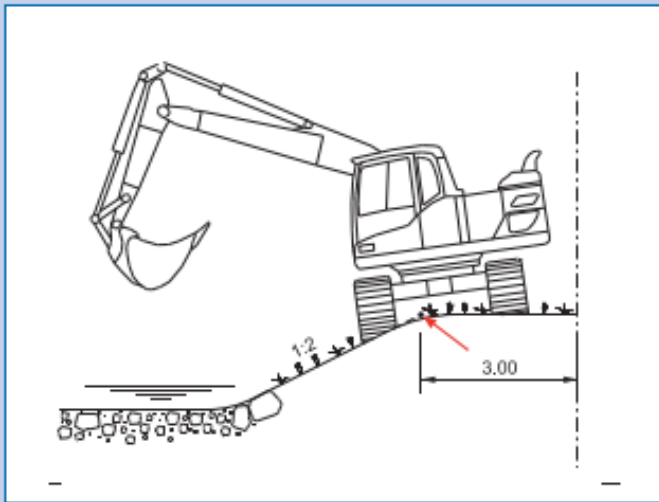


Bild C: Böschung 1:2

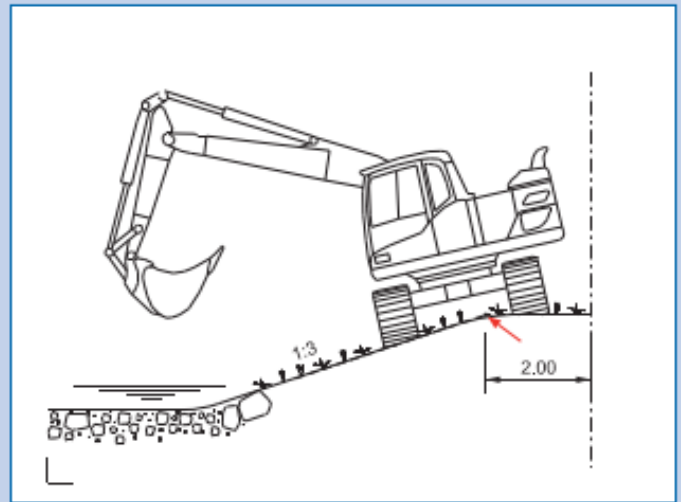


Bild D: Böschung 1:3

Legende:



Beim Aubach sind flachere Uferneigungen als beim Kellengraben vorgesehen. Dadurch wird das Gerinne zwar breiter, dafür kann jedoch der Zugängkeitsstreifen schmaler ausgeschieden werden.

Wenn zum Beispiel beim rund 1.5 m tiefen Gerinne des Kellengrabens die Böschungsneigung ebenfalls von 1:2 auf 1:3 abgeflacht würde, würde dadurch die Böschung 1.5 m breiter, der Technische Zugang allerdings könnte 1.0 m schmaler definiert werden (nur 2 m anstatt 3 m). Damit würde sich die gesamte Gewässerraumbreite von den aktuell geplanten 11.50 m auf neu 12.00 m erhöhen.

Schlussfolgerung:

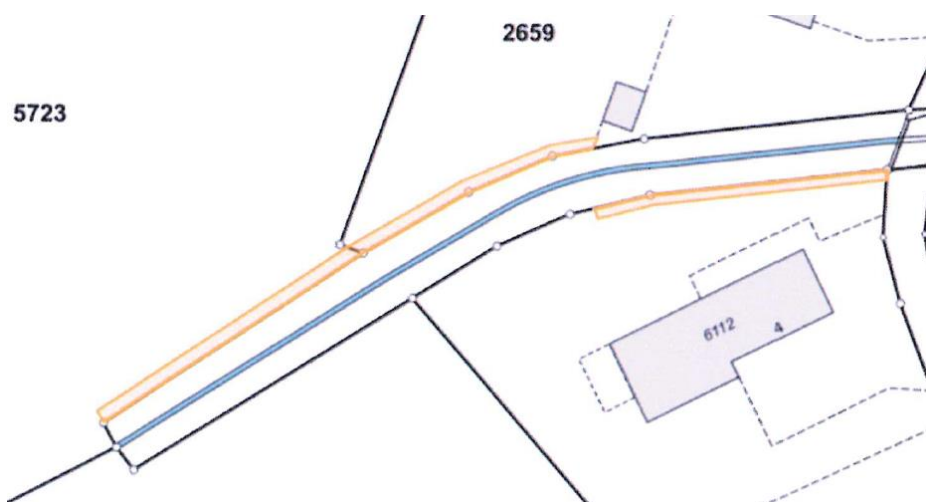
Der Zugangsstreifen im Bereich der Parzelle Nr. 2665 kann nur dann schmaler definiert werden, wenn gleichzeitig die Böschungsneigung abgeflacht würde. Da sich dadurch die Gesamt-Gewässerraumbreite vergrößert, wird diese Variante von den Anstössern voraussichtlich eher nicht begrüsst. Auf eine entsprechende Anpassung des Sondernutzungsplans wird deshalb verzichtet.

Anordnung Zugänglichkeitsbereich

Antrag / Einwendung:

Der Zugänglichkeitsbereich des Kellengrabens wurde im Bereich der Liegenschaft Parzelle Nr. 2665 komplett auf der Südseite angeordnet. Aufgrund des dort bestehenden Gebäudes befindet sich dieser Bereich sehr lange im Schatten und der lehmige Boden trocknet kaum. Um unnötige Kosten für die Instandstellung des Bodens zu vermeiden resp. wenigstens zu reduzieren, wird folgende Anpassung im Sondernutzungsplan Kellengraben vorgeschlagen:

- Der Bewirtschaftungsraum wird teilweise auf die gegenüberliegende Parzelle Nr. 2659 verschoben. Dies soll der Bereich westlich des Gartenhauses auf dieser Liegenschaft umfassen.
- Der Zugänglichkeitsbereich kann für den Bereich östlich dieses Gartenhauses auf der Liegenschaft Parzelle Nr. 2665 belassen werden.



Da auf der anderen Seite des Kellengrabens ohnehin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt, ist der Boden dort bereits heute deutlich mehr verdichtet. Ausserdem ist der Boden besser besonnt, dadurch schneller trocken und befahrbar. Infolgedessen ist die Beschädigung bei Unterhaltsarbeiten deutlich geringer.

Mit den Eigentümerinnen der Liegenschaften Nr. 2659 und Nr. 5723 wurde der Vorschlag bereits diskutiert. Da die Ausführung der Unterhaltsarbeiten bereits in der Vergangenheit so erfolgte, wären diese mit der Anpassung des Sondernutzungsplans einverstanden.

Beurteilung:

Der technische Zugang ist lediglich für Gewässerräume innerhalb der Bauzone aufzuzeigen. Ausserhalb der Bauzone muss der Gewässerraum für den technischen Zugang nicht zusätzlich verbreitert werden. Dort ist die Zugänglichkeit grundsätzlich bereits durch die Zonenvorschriften (Nichtbaugelände bzw. nur beschränkte Baumöglichkeiten) ausreichend gesichert.



Die Bodenfläche südlich des Kellengrabens im Bereich zwischen dem Stickerweg und der Kronengasse liegt im Übrigen Gemeindegebiet und damit ausserhalb der Bauzone. Die gegenüberliegende Parzelle Nr. 5723 ist der Landwirtschaftszone zugeordnet, so dass in diesem Bereich kein technischer Zugang erforderlich ist.

Auch ist der westliche Teil - ab dem in der Mitwirkungsangabe genannten Gartenhaus - der Parzelle Nr. 2659 dem Übrigen Gemeindegebiet zugeordnet und liegt damit ausserhalb der Bauzone. Die Ausscheidung eines Zugangstreifens muss nicht zwingend mit den Parzellengrenzen korrespondieren, weshalb grundsätzlich auch hier auf einen Zugangstreifen verzichtet werden könnte.

Unabhängig, ob ein Zugangstreifen definiert wird oder nicht, bleibt die Lage und Breite des Gewässerraums unverändert.

Schlussfolgerung:

In denjenigen Bereichen, wo beidseitig des Kellengrabens kein Bauland angrenzt, kann gänzlich auf die Ausscheidung eines Zugangsbereichs verzichtet werden.

In diesem Sinne wird dem Antrag in der Mitwirkungsengabe dahingehend entsprochen, dass der Zugangsstreifen im westlichen Bereich der Parzelle Nr. 2665 aufgehoben wird. Auf eine Verschiebung auf die gegenüberliegende Parzelle Nr. 2659 wird allerdings verzichtet.

Im östlichen Teilbereich bzw. bis zur Zonengrenze auf der gegenüberliegenden Parzelle Nr. 2659 wird der Zugangsstreifen auf der Parzelle Nr. 2665 belassen.

